

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

zur Vorlage bei der Schule / **Herrn Benbahi**

2

1	Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name der Schülerin/des Schülers
	Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
	Schule Freie Waldorfschule Frankfurt Friedlebenstraße 52 60433 Frankfurt	Klasse
	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis: _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 		

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

2	Stellungnahme Klassenlehrer/in	Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet. <input type="checkbox"/> nicht befürwortet.
	Gründe:	_____ _____ _____

Datum

Unterschrift

3	Entscheidung der Schulleitung
	Der Antrag auf Beurlaubung wird
	<input type="checkbox"/> genehmigt. Diesbezüglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die aus der Beurlaubung resultierenden Defizite in eigenständiger Arbeit zu kompensieren sind.
	<input type="checkbox"/> genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ - _____
<input type="checkbox"/> abgelehnt. Grund: _____	
_____ Datum	_____ Unterschrift (KlassenlehrerIn bzw. Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren eigenen Antrag, vom Unterricht beurlaubt werden. Für eine **Beurlaubung bis zu 2 Tagen** trifft die Entscheidung der/die **Klassenlehrer*in**. Bei einer **Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und/oder in Verbindung mit Ferien**, trifft die **Schulleitung** die Entscheidung. Wenn die Beurlaubung vor einem Ferienabschnitt liegt, ist der schriftliche Antrag **spätestens vier Wochen** vor dem Beginn der Beurlaubung zu stellen und ebenfalls von der Schulleitung zu entscheiden. Wenn die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt liegt, ist die schriftliche Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin/jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin/der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Gründe (gemäß VOGSV §3 (1))
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die **Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen, einen längeren Urlaub zu ermöglichen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen**.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.